gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)



Handelsname: NIBOSAN E 40 - KOMPONENTE A

Bearbeitungsdatum: 11.11.2014 Version (Überarbeitung): 6.0.0 (5.0.0)

Druckdatum: 15.06.2015

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs bzw. des Gemischs und des Unternehmens

1.1 Produktidentifikator

NIBOSAN E 40 - KOMPONENTE A

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Relevante identifizierte Verwendungen

Harz-Komponente für 2K Epoxy-System

Produktkategorien [PC]

PC1 - Klebstoffe, Dichtstoffe

Verwendungen, von denen abgeraten wird

Keine bekannt.

1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt Lieferant (Hersteller/Importeur/Alleinvertreter/nachgeschalteter Anwender/Händler)

Bostik GmbH

Straße:

An der Bundesstraße 16

Postleitzahl/Ort:

Telefon:

+49 (0) 5425-801-140

Ansprechpartner für Informationen:

msds.germany@bostik.com

1.4 Notrufnummer

außerhalb der üblichen Geschäftszeiten: +49 (0) 5425 / 951-220

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Einstufung gemäß Richtlinie 67/548/EWG oder 1999/45/EG

Giftig für Wasserorganismen, kann in Gewässern längerfristig schädliche Wirkungen haben. \cdot Sensibilisierung durch Hautkontakt möglich. \cdot Reizt die Augen und die Haut.

N; R51/53 · R43 · Xi; R36/38

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Aquatic Chronic 2; H411 - Gewässergefährdend: Kategorie 2; Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

Eye Irrit. 2; H319 - Schwere Augenschädigung/-reizung : Kategorie 2A; Verursacht schwere Augenreizung.

Skin Irrit. 2; H315 – Ätz-/Reizwirkung auf die Haut: Kategorie 2; Verursacht Hautreizungen. Skin Sens. 1; H317 – Sensibilisierung der Haut: Kategorie 1; Kann allergische Hautreaktionen verursachen.

2.2 Kennzeichnungselemente

Kennzeichnung (67/548/EWG oder 1999/45/EG)

Gefahrensymbole und Gefahrenbezeichnungen für gefährliche Stoffe und Zubereitungen



Xi : Reizend

Seite:1/9

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)



Handelsname: NIBOSAN E 40 - KOMPONENTE A

Bearbeitungsdatum: 11.11.2014 **Version (Überarbeitung):** 6.0.0 (5.0.0)

Druckdatum: 15.06.2015



N; Umweltgefährlich

Gefahrbestimmende Komponenten zur Etikettierung

BISPHENOL-A-EPICHLORHYDRINHARZE, MOLKULARGEWICHT <= 700; CAS-Nr.: 25068-38-6 EPOXIDHARZDERIVATE, MOLKULARGEWICHT <= 700

R-Sätze

51/53 Giftig für Wasserorganismen, kann in Gewässern längerfristig schädliche

Wirkungen haben.

43 Sensibilisierung durch Hautkontakt möglich.

36/38 Reizt die Augen und die Haut.

S-Sätze

61 Freisetzung in die Umwelt vermeiden. Besondere Anweisungen

einholen/Sicherheitsdatenblatt zu Rate ziehen.

37 Geeignete Schutzhandschuhe tragen.

26 Bei Berührung mit den Augen sofort gründlich mit Wasser abspülen und Arzt

konsultieren.

29/35 Nicht in die Kanalisation gelangen lassen; Abfälle und Behälter müssen in

gesicherter Weise beseitigt werden.

24/25 Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden.

Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Gefahrenpiktogramme





Umwelt (GHS09) · Ausrufezeichen (GHS07)

Signalwort

Achtung

Gefahrbestimmende Komponenten zur Etikettierung

BISPHENOL-A-EPICHLORHYDRINHARZE, MOLKULARGEWICHT <= 700; CAS-Nr.: 25068-38-6 EPOXIDHARZDERIVATE, MOLKULARGEWICHT <= 700

Gefahrenhinweise

H315 Verursacht Hautreizungen.

H317 Kann allergische Hautreaktionen verursachen.

H319 Verursacht schwere Augenreizung.

H411 Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

Sicherheitshinweise

P261 Einatmen von Dampf/Aerosol vermeiden.
P273 Freisetzung in die Umwelt vermeiden.

P280 Schutzhandschuhe und Augenschutz/Gesichtsschutz tragen.

P305+P351+P338 BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen.

Vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen.

P302+P352 BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT: Mit viel Wasser und Seife waschen.
P333+P313 Bei Hautreizung oder -ausschlag: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe

hinzuziehen.

P501 Inhalt/Behälter gemäss den örtlichen Vorschriften einer Entsorgung zuführen.

2.3 Sonstige Gefahren

Keine

Seite: 2/9

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)



Handelsname: NIBOSAN E 40 - KOMPONENTE A

Bearbeitungsdatum: 11.11.2014 Version (Überarbeitung): 6.0.0 (5.0.0)

Druckdatum: 15.06.2015

2.4 Zusätzliche Hinweise

Das System ist ein Gemisch aus Komponente A und entsprechender Menge Komponente B. Das ausgehärtete Produkt (A+B) ist kein Gefahrstoff nach GefStoffV.

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung / Angaben zu Bestandteilen

3.2 Gemische

Gefährliche Inhaltsstoffe

BISPHENOL-A-EPICHLORHYDRINHARZE, MOLKULARGEWICHT <= 700; CAS-Nr.: 25068-38-6

Gewichtsanteil: 50 - < 100 %

Einstufung 67/548/EWG: N; R51/53 R43 Xi; R36/38

Einstufung 1272/2008 [CLP]: Skin Irrit. 2; H315 Skin Sens. 1; H317 Eye Irrit. 2; H319 Aquatic Chronic 2;

H411

EPOXIDHARZDERIVATE, MOLKULARGEWICHT <=700

Gewichtsanteil: 25 - < 50 %

Einstufung 67/548/EWG: N; R51/53 R43 Xi; R36/38

 $Einstufung \ 1272/2008 \ [CLP]: \qquad Skin \ Irrit.\ 2\ ; \ H315 \ Skin \ Sens.\ 1\ ; \ H317 \ Eye \ Irrit.\ 2\ ; \ H319 \ Aquatic \ Chronic\ 2\ ;$

H411

Zusätzliche Hinweise

Wortlaut der R-, H- und EUH-Sätze: siehe Abschnitt 16.

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Allgemeine Angaben

Beschmutzte, getränkte Kleidung sofort ausziehen. Ist ärztlicher Rat erforderlich, Verpackung, Kennzeichnungsetikett oder Sicherheitsdatenblatt bereithalten.

Nach Einatmen

Betroffenen an die frische Luft bringen und warm und ruhig halten. Bei Beschwerden Arzt aufsuchen.

Bei Hautkontakt

Bei Berührung mit der Haut sofort abwaschen mit viel Wasser und Seife. Bei Hautreaktionen Arzt aufsuchen.

Nach Augenkontakt

Bei Berührung mit den Augen sofort bei geöffnetem Lidspalt 10 bis 15 Minuten mit fließendem Wasser spülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter ausspülen. Augenarzt aufsuchen.

Nach Verschlucken

KEIN Erbrechen herbeiführen. Nach Verschlucken den Mund mit reichlich Wasser ausspülen (nur wenn die Person bei Bewusstsein ist) und sofort medizinische Hilfe holen. Ruhig stellen.

4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Es liegen keine Informationen vor.

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Keine

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1 Löschmittel

Geeignete Löschmittel

Kohlendioxid (CO2) Löschpulver Sprühwasser alkoholbeständiger Schaum

Seite: 3 / 9

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)



Handelsname: NIBOSAN E 40 - KOMPONENTE A

Bearbeitungsdatum: 11.11.2014 Version (Überarbeitung): 6.0.0 (5.0.0)

Druckdatum: 15.06.2015

Ungeeignete Löschmittel

Wasservollstrahl

5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Gefährliche Verbrennungsprodukte

Kohlenmonoxid. Kohlendioxid (CO2) Stickoxide (NOx)

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

Löschwasser nicht in Kanäle und Gewässer gelangen lassen.

Besondere Schutzausrüstung bei der Brandbekämpfung

Geeignetes Atemschutzgerät benutzen.

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Persönliche Schutzausrüstung verwenden. Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden. Dampf nicht einatmen.

6.2 Umweltschutzmaßnahmen

Nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen. Nicht in den Untergrund/Erdreich gelangen lassen

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Mit flüssigkeitsbindendem Material (Sand, Kieselgur, Säurebinder, Universalbinder) aufnehmen. Das aufgenommene Material gemäß Abschnitt Entsorgung behandeln.

6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Siehe auch Abschnitt 8.

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Schutzmaßnahmen

Nur in gut gelüfteten Bereichen verwenden. Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden.

Brandschutzmaßnahmen

Keine besonderen Brandschutzmaßnahmen erforderlich.

Spezifische Anforderungen oder Handhabungsregelungen

Beim Mischen der Komponenten: Bitte auch Sicherheitsdatenblatt für B-Komponente beachten. Mischungsverhältnis und weitere Hinweise siehe technisches Datenblatt. Angemischtes Material nicht im Gebinde stehen lassen – Aushärtung kann zu starker Wärmeentwicklung führen.

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Technische Maßnahmen und Lagerbedingungen

Behälter dicht geschlossen halten und an einem kühlen, gut gelüfteten Ort aufbewahren.

Zusammenlagerungshinweise

Lagerklasse (TRGS 510): 10 Nicht zusammen lagern mit Nahrungs- und Futtermittel

7.3 Spezifische Endanwendungen

Harz-Komponente für 2K Epoxy-System - Technisches Merkblatt beachten.

Seite: 4/9

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)



Handelsname: NIBOSAN E 40 - KOMPONENTE A

Bearbeitungsdatum: 11.11.2014 Version (Überarbeitung): 6.0.0 (5.0.0)

Druckdatum: 15.06.2015

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

8.1 Zu überwachende Parameter

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

Persönliche Schutzausrüstung

Augen-/Gesichtsschutz

Gestellbrille mit Seitenschutz - DIN EN 166

Hautschutz

Handschutz

Geeignete Schutzhandschuhe tragen. - DIN EN 374

Geeignetes Material: NBR (Nitrilkautschuk) Butylkautschuk Speziallaminate.

Ungeeignetes Material: Leder.

Durchdringungszeit (maximale Tragedauer): Die Durchbruchzeit (maximale Tragedauer) ist von

Handschuhmaterial und Wandstärke sowie Temperatur abhängig und ist beim

Schutzhandschuhhersteller für den benutzten Typ zu erfahren. Die Durchbruchzeit beträgt jedoch für die genannten Handschuhmaterialen in der Regel >480 min.

 $\label{lem:continuous} \textbf{Empfohlene Handschuhfabrikate}: Entsprechende Schutzhandschuhe z.B. von Mapa-Professionnel (Spontex Deutschland GmbH, Mönchengladbach): ULTRIL ® 377 - ULTRANITRIL ® (491, 492, 494 oder 495)- CHEM-PLY ® -$

Bemerkung: Handschuhe sind bei starker Verschmutzung oder Beschädigung umgehend, bei Spritzern nach Ablauf der angegebenen maximalen Tragedauer, spätestens aber bei Schichtende zu entsorgen.

Atemschutz

Atemschutz ist erforderlich an nicht ausreichend entlüfteten Arbeitsplätzen und bei der Spritzverarbeitung.

Geeignetes Atemschutzgerät

Für kurzzeitigen Einsatz: Kombinationsfiltergerät (EN 14387) Kombinationsfilter – Typ A-P2 (für Gase und Dämpfe organischer Verbindungen mit Siedepunkt über 65°C / Partikelfilter – Kennfarbe: braun/weiß)

Allgemeine Schutz- und Hygienemaßnahmen

Die üblichen Vorsichtsmaßnahmen beim Umgang mit Chemikalien sind zu beachten. Am Arbeitsplatz nicht essen, trinken, rauchen, schnupfen. Vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände waschen. Beschmutzte, getränkte Kleidung sofort ausziehen. Kontakt mit Haut, Augen und Kleidung vermeiden.

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aussehen

Aggregatzustand: flüssig

Farbe: grau
Geruch

Schwach, charakteristisch.

Sicherheitsrelevante Basisdaten

Schmelzpunkt/Schmelzbereich:nicht anwendbarSiedebeginn und Siedebereich:>170°C

Flammpunkt: > 135 $^{\circ}$ C c.c.

Zündtemperatur: > 300 °C

Seite: 5 / 9

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)



Handelsname: NIBOSAN E 40 - KOMPONENTE A

Bearbeitungsdatum: 11.11.2014 Version (Überarbeitung): 6.0.0 (5.0.0)

Druckdatum: 15.06.2015

Dichte: $(20 \,^{\circ}\text{C})$ ca. $1,15 \, \text{g/cm}^3$

Wasserlöslichkeit: (20 °C) Wenig löslich.

Viskosität: (23 °C) 850 - 1050 mPa.s

9.2 Sonstige Angaben

Das Produkt ist nicht selbstentzündlich. Das Produkt ist nicht explosionsgefährlich.

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1 Reaktivität

Nach Mischen beider Komponenten härtet das Material aus.

10.2 Chemische Stabilität

Produkt ist unter Normalbedingungen stabil.

10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Es liegen keine Informationen vor.

10.4 Zu vermeidende Bedingungen

Keine bei bestimmungsgemäßer Verwendung.

10.5 Unverträgliche Materialien

Exotherme Reaktion mit: Alkohole Amine. Polymerisation unter Wärmeentwicklung.

10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

Gase/Dämpfe, reizend

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

11.1 Angaben zu toxikologischen Wirkungen

Reizung und Ätzwirkung

Primäre Reizwirkung an der Haut

Erfahrungen aus der Praxis/beim Menschen

Reizend.

Reizung der Augen

Erfahrungen aus der Praxis/beim Menschen

Reizend.

Sensibilisierung

Bei Hautkontakt

Erfahrungen aus der Praxis/beim Menschen

sensibilisierend.

Nach Einatmen

Erfahrungen aus der Praxis/beim Menschen

Keine sensibilisierende Wirkung bekannt.

11.4 Zusätzliche Angaben

Personen, die an Hautsensibilisierungsproblemen, Asthma, Allergien, chronischen oder wiederholten Atemkrankheiten leiden, sollten bei keiner Verarbeitung eingesetzt werden, bei der diese Zubereitung gebraucht wird.

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

12.1 Toxizität

Aquatische Toxizität

Das Gemisch wurde nach der konventionellen Methode auf Umweltgefahren überprüft. Falls als

Seite: 6/9

(DE/D)

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)



Handelsname: NIBOSAN E 40 - KOMPONENTE A

Bearbeitungsdatum: 11.11.2014 Version (Überarbeitung): 6.0.0 (5.0.0)

Druckdatum: 15.06.2015

umweltgefährlich eingestuft, siehe Details in Abschnitt 2.

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

Es liegen keine Informationen vor.

12.3 Bioakkumulationspotenzial

Es liegen keine Informationen vor.

12.4 Mobilität im Boden

Es liegen keine Informationen vor.

12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Enthält keinen PBT/ vPvB-Stoff.

12.6 Andere schädliche Wirkungen

Es liegen keine Informationen vor.

12.7 Zusätzliche ökotoxikologische Informationen

Produkt nicht unkontrolliert in die Umwelt gelangen lassen.

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1 Verfahren der Abfallbehandlung

Entsorgung des Produkts/der Verpackung

Nicht ausgehärtete Produktreste: Sondermüll -

Ausgehärtete Produktreste, d.h. nach Mischen mit der entsprechenden Menge Härter: Hausmüll bzw. Gewerbemüll – örtliche Vorschriften beachten.

Abfallschlüssel/Abfallbezeichnungen gemäß EAK/AVV

08 04 09*: Klebstoff- und Dichtungsmassenabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten.

Abfallbehandlungslösungen

Sachgerechte Entsorgung / Verpackung

Nicht kontaminierte und restentleerte Verpackungen können einer Wiederverwertung zugeführt werden. Kontaminierte Verpackungen sind wie der Stoff zu behandeln.

13.2 Zusätzliche Angaben

Hinweis: Die Abfallklassifizierung kann sich je nach Einsatzgebiet des Produktes ändern. Bitte EG-Richtlinie 2001/118/EC beachten.

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

14.1 UN-Nummer

UN 3082

14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

Landtransport (ADR/RID)

UMWELTGEFÄHRDENDER STOFF, FLÜSSIG, N.A.G. (EPOXIDDERIVATE)

Seeschiffstransport (IMDG)

ENVIRONMENTALLY HAZARDOUS SUBSTANCE, LIQUID, N.O.S. (EPOXIDE DERIVATIVES)

Lufttransport (ICAO-TI / IATA-DGR)

 ${\tt ENVIRONMENTALLY\,HAZARDOUS\,SUBSTANCE, LIQUID,\,N.O.S.} \ \ ({\tt EPOXIDE\,DERIVATIVES}\,)$

14.3 Transportgefahrenklassen

Landtransport (ADR/RID)

Klasse(n): 9
Klassifizierungscode: M6
Gefahr-Nr. (Kemlerzahl): 90
Tunnelbeschränkungscode: E

Seite:7/9

(DE/D)

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)



Handelsname: NIBOSAN E 40 - KOMPONENTE A

Bearbeitungsdatum: 11.11.2014 Version (Überarbeitung): 6.0.0 (5.0.0)

Druckdatum: 15.06.2015

 $\begin{array}{ll} \textbf{Sondervorschriften:} & \text{LQ 7} \cdot \text{E 1} \\ \textbf{Gefahrzettel:} & \text{9} / \text{N} \\ \end{array}$

Seeschiffstransport (IMDG)

 Klasse(n):
 9

 EmS-Nr.:
 F-A / S-F

 Sondervorschriften:
 LQ 5 l ⋅ E 1

 Gefahrzettel:
 9 / N

Lufttransport (ICAO-TI / IATA-DGR)

Klasse(n): 9
Sondervorschriften: E1
Gefahrzettel: 9/N

14.4 Verpackungsgruppe

Ш

14.5 Umweltgefahren

Landtransport (ADR/RID): Ja Seeschiffstransport (IMDG): Ja (P) Lufttransport (ICAO-TI / IATA-DGR): Ja

14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Keine

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

Nationale Vorschriften

Die nationalen Rechtsvorschriften sind zusätzlich zu beachten!

Hinweise zur Beschäftigungsbeschränkung

Mögliche Beschäftigungsbeschränkungen nach Mutterschutzrichtlinienverordnung oder Jugendarbeitsschutzgesetz beachten.

Wassergefährdungsklasse (WGK)

Klasse: 2 (Wassergefährdend) Einstufung gemäß VwVwS

Sonstige Vorschriften, Beschränkungen und Verbotsverordnungen

Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV)

Keine brennbare Flüssigkeit gemäß BetrSichV.

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

Es liegen keine Informationen vor.

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

16.1 Änderungshinweise

02. Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP] – Gefahrbestimmende Komponenten zur Etikettierung \cdot 07. Zusammenlagerungshinweise – Lagerklasse

16.2 Abkürzungen und Akronyme

BCF - Biokonzentrationsfaktor

 ${\sf CMR-Kanzerogen-mutagen-reproduktionstox} is ch$

DNEL - Abgeleitetes Null-Effekt-Niveau

EAK - Europäische Abfallkatalog

NOEC - Konzentration ohne beobachtbare Wirkung

NOEL - Dosis ohne beobachtbare Wirkung

OEL - Luftgrenzwert am Arbeitsplatz

Seite: 8/9

(DE/D)

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)



Handelsname: NIBOSAN E 40 - KOMPONENTE A

Bearbeitungsdatum: 11.11.2014 **Version (Überarbeitung):** 6.0.0 (5.0.0)

Druckdatum: 15.06.2015

PBT - Persitent, bioakkumulativ, toxisch

PNEC - Vorhergesagte Konzentration im jeweiligen Umweltmedium, bei der keine schädliche Wirkung

mehr auftritt

STOT - Spezifische Zielorgan-Toxizität

SVHC - Besonders Besorgnis erregende Substanz

vPvB - sehr persitent, sehr bioakkumulativ

16.3 Wichtige Literaturangaben und Datenquellen

Unfallverhütungsvorschriften und Informationen der Berufsgenossenschaften BG-Chemie: BG-Regel 227 "Tätigkeiten mit Epoxidharzen". – Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft "Praxisleitfaden für den Umgang mit Epoxidharzen". –

Technisches Merkblatt beachten.

16.4 Wortlaut der R-, H- und EUH-Sätze (Nummer und Volltext)

H315 Verursacht Hautreizungen.

H317 Kann allergische Hautreaktionen verursachen.

H319 Verursacht schwere Augenreizung.

H411 Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

36/38 Reizt die Augen und die Haut.

43 Sensibilisierung durch Hautkontakt möglich.

51/53 Giftig für Wasserorganismen, kann in Gewässern längerfristig schädliche Wirkungen

haben.

16.5 Schulungshinweise

Beim Arbeiten mit Gefahrstoffen ist eine regelmäßige Schulung der Mitarbeiter gesetzlich vorgeschrieben.

16.6 Zusätzliche Angaben

Keine

Die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt entsprechen nach bestem Wissen unseren Erkenntnissen bei Drucklegung. Die Informationen sollen Ihnen Anhaltspunkte für den sicheren Umgang mit dem in diesem Sicherheitsdatenblatt genannten Produkt bei Lagerung, Verarbeitung, Transport und Entsorgung geben. Die Angaben sind nicht übertragbar auf andere Produkte. Soweit das Produkt mit anderen Materialien vermengt, vermischt oder verarbeitet wird, oder einer Bearbeitung unterzogen wird, können die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt, soweit sich hieraus nicht ausdrücklich etwas anderes ergibt, nicht auf das so gefertigte neue Material übertragen werden.

Seite: 9/9